

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 04/2015

veröffentlicht am 21.12.2015

Rahmen-Verordnung über Spezialisierungen (Rahmen-SpezV)

Auf Grund der §§ 11a und § 117c Abs. 2 Z 12 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I, Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 90/2015 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. (1) Spezialisierungen gemäß § 11a ÄrzteG 1998 können nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches in Ausbildungsstätten gemäß den §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998, in Lehrpraxen gemäß § 12 ÄrzteG 1998, in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a ÄrzteG 1998, in Lehrambulatorien gemäß § 13 ÄrzteG 1998 oder in Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, absolviert werden.

(2) Spezialisierung können ausschließlich in einem Teilgebiet der Berufsberechtigung absolviert werden. Durch den Erwerb einer Spezialisierung kann die Beschränkung auf das Sonderfach (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG 1998) nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Spezialisierungen können für ein Sonderfach oder für die Allgemeinmedizin oder fachübergreifend für mehrere Sonderfächer und die Allgemeinmedizin eingerichtet werden. Sie müssen in international vergleichbarer Form bestehen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Spezialisierungsgebiet: ärztliches Fachgebiet, in dem eine Ärztin/ein Arzt eine Spezialisierung absolvieren kann;
2. Spezialisierungsstätte: Einrichtung gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998, die für die Absolvierung von Spezialisierungen von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt ist;
3. Spezialisierungsstelle: jene Zahl, die angibt, wie viele Ärztinnen/Ärzte eine Spezialisierung in einer Spezialisierungsstätte gleichzeitig absolvieren dürfen;
4. Spezialisierungskommission: Kommission, die die Österreichische Ärztekammer in Bezug auf die jeweilige einzurichtende Spezialisierung berät;
5. Vorsitzende/r der Spezialisierungskommission: jene Person, die für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer den Vorsitz in der Spezialisierungskommission innehat;
6. Spezialisierungsstättenverzeichnis: das von der Österreichischen Ärztekammer zu führende und auf deren Homepage zu publizierende Verzeichnis der Spezialisierungsstätten und ergänzender Spezialisierungskurse;
7. Spezialisierungsinhalte: das theoretische Wissen als Grundlage für die praktische Ausführung ärztlicher Tätigkeiten (Kenntnisse), die empirischen Wahrnehmungen ärztlicher Tätigkeiten in aktiver und passiver Rolle im Zuge der Betreuung von Patientinnen/Patienten, die in der Folge im Rahmen der eigenen ärztlichen Tätigkeit verwertet werden sollen (Erfahrungen) sowie die unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen auszuführenden ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere die praktische Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie sonstige manuelle technische Handlungen (Fertigkeiten), die eine Ärztin/ein Arzt beherrschen muss, um die Spezialisierung zu erlangen;
8. Spezialisierungskurs: Kurs, in dem theoretisches Wissen im Spezialisierungsgebiet erworben werden kann;

9. Spezialisierungsverantwortliche/r: die Ärztin/der Arzt, die/der an der Spezialisierungsstätte für die Vermittlung der Spezialisierungsinhalte verantwortlich ist und über das entsprechende Spezialisierungsdiplom verfügt;
10. Spezialisierungsrasterzeugnis: Rasterzeugnis, mit dem die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Spezialisierung nachgewiesen werden;
11. Quellfachgebiet: die Berufsberechtigung in einem Sonderfach oder in der Allgemeinmedizin, die eine Ärztin/ein Arzt besitzen muss, um eine Spezialisierung im Sinne dieser Verordnung beginnen zu können;
12. Spezialisierungsdiplom: Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einer Spezialisierung.

Ziele

§ 3. (1) Durch den Erwerb eines Spezialisierungsdiploms weist eine Ärztin/ein Arzt nach, dass sie/er sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert qualitätsgesichert weitergebildet hat. Ärztinnen/Ärzte sind nach erfolgreicher Absolvierung einer Spezialisierung berechtigt, zur ärztlichen Berufsbezeichnung eine zusätzliche Bezeichnung nach Maßgabe dieser Verordnung zu führen.

(2) Ziel einer Spezialisierung ist der Nachweis des geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 näher definierte unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt jeweils in dem in den Spezialisierungsrasterzeugnissen angeführten Umfang im Rahmen einer einschlägigen Berufstätigkeit an Spezialisierungsstätten gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998.

Spezialisierungsgebiete

§ 4. (1) Spezialisierungsgebiete sind von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich zu regeln.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Bezeichnungen der Spezialisierungen anzuführen, wobei diese „Spezialisierung in“ unter Hinzufügung des jeweiligen Spezialisierungsgebiets zu lauten haben.

Beginn und Dauer der Spezialisierung

§ 5. (1) Eine Spezialisierung setzt den Abschluss einer Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt, die in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 für jede Spezialisierung gesondert anzuführen sind, sowie die entsprechende Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt, voraus (Quellfachgebiet).

(2) Eine Spezialisierung kann erst nach Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in jenem Quellfachgebiet bzw. jenen Quellfachgebieten begonnen werden, denen die Spezialisierung entsprechend der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet sind.

(3) In der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass Spezialisierungsinhalte bei vorliegender Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit maximal auf ein Drittel der Spezialisierungsdauer aus der Ausbildungszeit zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches angerechnet werden können.

(4) Eine Spezialisierung hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und höchstens 36 Monaten zu umfassen. Die genaue Dauer ist in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 für jede Spezialisierung festzulegen.

(5) Für die Spezialisierung können ergänzend theoretische Spezialisierungskurse in der Dauer von maximal 150 Stunden bei einer dreijährigen Spezialisierung festgelegt werden. Bei kürzeren Spezialisierungen verkürzt sich die mögliche Dauer des Spezialisierungskurses anteilmäßig. Die Absolvierung von theoretischen Spezialisierungskursen kann auch ohne Eintragung in die Ärzteliste erfolgen.

(6) In Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt stehende Personen (Turnusärztinnen/Turnusärzte) dürfen keine Spezialisierung absolvieren.

(7) Die gleichzeitige Absolvierung mehrerer Spezialisierungen oder Spezialisierungskurse ist unzulässig.

Definition des ärztlichen Fachgebietes der Spezialisierung

§ 6. Für jede Spezialisierung ist in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 eine Definition des ärztlichen Fachgebietes der Spezialisierung anzuführen.

Inhalte der Spezialisierung

§ 7. (1) Inhalte der Spezialisierung sind jene speziellen ärztlich-medizinischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die für den Erwerb der Spezialisierung erlernt werden müssen, und die die Ärztin/der Arzt mit dem Erwerb der strukturierten Weiterbildung nachweisen soll. Die Inhalte der Spezialisierung sind im Spezialisierungsrasterzeugnis auszuweisen.

(2) Für jede zu erwerbende Fertigkeit ist eine Richtzahl gemäß § 4 Abs. 3 KEF und RZ-V 2015 festzulegen, die eine Ärztin/ein Arzt zum Nachweis der Fertigkeit in der jeweiligen Spezialisierung erbringen muss.

(3) Eine Spezialisierung ist in Vollzeit absolviert, wenn sie zumindest 35 Stunden pro Woche bzw. im Falle der Absolvierung in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen 30 Stunden pro Woche ausgeübt wird. Bei einer Tätigkeit von weniger als 35 bzw. 30 Stunden pro Woche verlängert sich die Spezialisierungsdauer anteilmäßig.

(4) Eine Unterbrechung der Spezialisierung infolge eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, einer Karenz gemäß MSchG 1979 oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, kann maximal im Ausmaß von insgesamt einem Sechstel der Dauer der Spezialisierung angerechnet werden.

Inhalte der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1

§ 8. Die Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 hat für jede Spezialisierung jedenfalls festzulegen:

- a) die Bezeichnung der Spezialisierung,
- b) die Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung,
- c) das Quellfachgebiet oder die Quellfachgebiete,
- d) die Dauer der Spezialisierung,
- e) die Spezialisierungsinhalte sowie Inhalt und Form der Spezialisierungsrasterzeugnisse,
- f) allfällige Abschlussprüfungen und
- g) Übergangsbestimmungen gemäß § 9.

Übergangsbestimmungen für Spezialisierungsdiplome

§ 9. (1) In der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 sind Übergangsbestimmungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Ärztinnen/Ärzten, die vor der Einrichtung einer Spezialisierung im jeweiligen Spezialisierungsgebiet tätig waren, oder die Spezialisierungsinhalte bereits vor Einrichtung der Spezialisierung erworben haben, ein Spezialisierungsdiplom verliehen werden kann.

(2) Ärztinnen/Ärzte, denen eine Spezialisierung nach den Übergangsbestimmungen verliehen worden ist, sind jenen, die eine Spezialisierung nach dieser Verordnung absolviert haben, gleichgestellt.

(3) Sofern eine Spezialisierung hinsichtlich der Inhalte als einem Additivfach gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006 idF BGBl. II Nr. 259/2011, gleichwertig angesehen werden kann, steht es der Ärztin/dem Arzt frei, anstelle der Additivfachbezeichnung die nach der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zu führende Bezeichnung der Spezialisierung zu führen. Die Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms gemäß § 17 erfolgt in diesem Fall nicht.

2. Abschnitt

Spezialisierungsstätten

§ 10. (1) Spezialisierungen sind in Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998, in Lehrpraxen gemäß § 12 ÄrzteG 1998, in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a ÄrzteG 1998, in Lehrambulatorien gemäß § 13 ÄrzteG 1998 oder in Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, zu absolvieren (Spezialisierungsstätten).

(2) Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, sind unter anderem Pflegeheime, Altersheime und Hospize. Diese Einrichtungen können als Spezialisierungsstätten anerkannt werden, sofern für die ärztliche Betreuung der Patientinnen/Patienten mindestens eine Ärztin/ein Arzt zur Verfügung steht, die/der über die jeweilige zu vermittelnde Spezialisierung verfügt. Es muss sichergestellt sein, dass die Ärztin/der Arzt, die/der die Spezialisierung absolviert, von Ärztinnen/Ärzten, die über die entsprechende Spezialisierung verfügen, angeleitet wird.

(3) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und die Festlegung der Anzahl der Spezialisierungsstellen pro Organisationseinheit, die nicht überschritten werden darf, erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer nach Anhörung der

Spezialisierungskommission und der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nach Maßgabe dieser Verordnung.

(4) Alle Spezialisierungsstätten sind in ein von der Österreichischen Ärztekammer elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmen, das laufend zu aktualisieren und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer getrennt nach Spezialisierungen unter Anführung von anerkannten Spezialisierungskursen zu veröffentlichen ist.

(5) Eine Spezialisierung kann in einem Beschäftigungsverhältnis zum Rechtsträger einer Krankenanstalt oder als freiberuflich tätige/r Ärztin/Arzt absolviert werden. Unabhängig vom Status in der Ärzteliste ist sicherzustellen, dass die/der in Spezialisierung befindliche Ärztin/Arzt von Ärztinnen/Ärzten, die über die entsprechende Spezialisierung verfügen, die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Spezialisierung erlernt.

Kriterien für Spezialisierungsstätten

§ 11. (1) Für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte müssen für die entsprechende Spezialisierung folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Es ist ausreichend, wenn zumindest eine Ärztin/ein Arzt mit der entsprechenden Spezialisierung in der Spezialisierungsstätte beschäftigt ist, wobei sich die Dauer der Spezialisierung entsprechend verlängert, sofern keine Ärztin/kein Arzt mit der entsprechenden Spezialisierung länger als drei Monate durchgehend beschäftigt ist; die Anzahl der Spezialisierungsstellen darf die Anzahl der Ärztinnen/Ärzte, die über die entsprechende Spezialisierung verfügen, nicht übersteigen;
2. die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Spezialisierungsstätte
 - a) im Hinblick auf die von ihr erbrachten medizinischen Leistungen nach Inhalt und Umfang die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten entsprechend den Spezialisierungsinhalten vermittelt und bei Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen eine ausreichende Patientenfrequenz aufweist;
 - b) über alle zur Erreichung des Spezialisierungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt;
 - c) über ein schriftliches Konzept verfügt, das die Vermittlung der Spezialisierungsinhalte während der Kernausbildungszeit gemäß § 11 Abs. 8 ÄrzteG auf Basis der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt;
3. § 12 ÄAO 2015 findet auf die Anerkennung von Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen als Spezialisierungsstätten keine Anwendung.

(2) Der Beginn, der Wechsel, die Unterbrechung und die Änderung des Spezialisierungsausmaßes sowie der Abschluss der Spezialisierung ist innerhalb eines Monats der Österreichischen Ärztekammer mittels einer von ihr zur Verfügung gestellten Applikation unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, gegebenenfalls der Eintragsnummer der Ärztin/des Arztes in die Ärzteliste sowie der von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellten Spezialisierungsstellennummer bekannt zu geben. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit hat in diesem Zusammenhang das Recht, jederzeit datenschutzkonforme Informationen in strukturierter und aufbereiteter Form über den Stand der Spezialisierungen zu erhalten. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8, 12a Abs. 9 und 13 Abs. 9 ÄrzteG 1998 sind anzuwenden.

(3) Der Träger der Spezialisierungsstätte hat unter Beachtung der Spezialisierungsinhalte der Ärztin/dem Arzt einen Plan vorzulegen, wann und unter welchen Bedingungen mit der erfolgreichen Absolvierung der Spezialisierung gerechnet werden kann.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Spezialisierungsstätte ist zur Vermittlung der Spezialisierungsinhalte verpflichtet. Eine Spezialisierung von Ärztinnen/Ärzten in einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit, die unter ihrer eigenen Leitung steht, ist unzulässig.

(5) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte kann erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(6) Eine rückwirkende Anerkennung als Spezialisierungsstätte oder rückwirkende Festsetzung von Spezialisierungsstellen ist nur auf Antrag und nur für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab Antragstellung zulässig. In diesem Zeitraum müssen die hierfür geltenden Voraussetzungen ohne Unterbrechung vorgelegen sein.

(7) Der Träger der Spezialisierungsstätte hat der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern jede Änderung der für die Anerkennung und für den Fortbestand als

Spezialisierungsstätte oder einer Spezialisierungsstelle maßgeblichen Umstände unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Bewilligung einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis als Spezialisierungsstätte erlischt mit der Schließung der im Bescheid angegebenen Ordinationsstätte oder Gruppenpraxis sowie mit Einstellung, Untersagung oder Erlöschen der Berufsausübung des Lehrpraxisinhabers oder des Spezialisierungsverantwortlichen in der Gruppenpraxis zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Datums in die Ärzteliste.

(9) Im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis darf jeweils nur eine Ärztin/ein Arzt eine Spezialisierung absolvieren.

Spezialisierungsverbund – Spezialisierungskurse – Befristung und Rücknahme der Anerkennung als Spezialisierungsstätte

§ 12. (1) Eine Spezialisierungsstätte kann nur anerkannt werden, wenn sie alleine oder im Verbund mit anderen Spezialisierungsstätten sämtliche Spezialisierungsinhalte vermitteln kann (Spezialisierungsverbund). Um einen Spezialisierungsverbund nachzuweisen, sind Bestätigungen der Rechtsträger der Spezialisierungsstätten vorzulegen, dass diese mit dem Spezialisierungsverbund einverstanden sind. Über Ansuchen von Spezialisierungsstätten im Verbund ist gemeinsam zu entscheiden.

(2) Sieht die Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ergänzende Spezialisierungskurse vor, so ist festzulegen, welche Kursinhalte jedenfalls angeboten werden müssen, damit ein Spezialisierungskurs von der Präsidentin/vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer anerkannt werden kann. Anbieter von Spezialisierungskursen müssen nachweisen, dass ihnen ausreichend qualifizierte Vortragende für alle zu vermittelnden Inhalte zur Verfügung stehen. Zudem müssen die vermittelten Inhalte und der Zeitpunkt jedes Kurses nachgewiesen sowie die/der Vortragende gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bekannt gemacht werden. Abs. 2 ist für das Verfahren zur Anerkennung von Spezialisierungskursen anzuwenden.

(3) Spezialisierungskurse können nur von Einrichtungen angeboten werden, die als Fortbildungsanbieter gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer anerkannt sind.

(4) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist mit sieben Jahren befristet.

(5) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist unbeschadet des in Abs. 4 festgelegten Anerkennungszeitraumes von der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn

1. die für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte erforderlichen Voraussetzungen schon ursprünglich nicht gegeben waren oder
2. diese teilweise oder zur Gänze weggefallen sind oder
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Anforderungen an die Spezialisierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder
4. Veränderungen im Versorgungsauftrag, der Leistungsstatistik oder der personellen oder materiellen Ausstattung der Spezialisierungsstätte auftreten, die die Spezialisierung nicht mehr gewährleisten.

Gleiches gilt für die Anzahl der festgesetzten Spezialisierungsstellen.

3. Abschnitt

Organisation der Spezialisierung

Spezialisierungskommission

§ 13. (1) Für jede Spezialisierung ist eine Spezialisierungskommission einzurichten. Von der Österreichischen Ärztekammer ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender jeder Spezialisierungskommission und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen.

(2) Neben der/dem Vorsitzenden besteht die Spezialisierungskommission aus je einer/einem von der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft und von der Bundesfachgruppenobfrau/vom Bundesfachgruppenobmann bzw. der Bundessektion Allgemeinmedizin der Österreichischen Ärztekammer namhaft gemachten Vertreterin/Vertreter des Quellfachgebietes oder der Quellfachgebiete sowie eine Amtsärztin/ein Amtsarzt des Bundes. Nominiert die assoziierte wissenschaftliche Gesellschaft

oder die Bundesfachgruppe oder die Bundessektion Allgemeinmedizin keine Vertreterin/keinen Vertreter, kann die Österreichische Ärztekammer ersatzweise eine Vertreterin/einen Vertreter namhaft machen.

(3) Vertreterinnen/Vertreter der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft oder der Bundesfachgruppen oder der Bundessektion Allgemeinmedizin können jederzeit von den nominierenden Einrichtungen oder vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer abberufen werden.

(4) Bei Abstimmungen in der Spezialisierungskommission entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende der Spezialisierungskommission.

(5) Eine Abberufung von Mitgliedern der Spezialisierungskommission ist möglich, wenn die nominierten Personen gegen diese Verordnung oder gegen ärztliche Standesvorschriften verstoßen oder ihre Berufspflichten vernachlässigen.

(6) Die Spezialisierungskommissionen haben ihre Arbeit nach Möglichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel abzuwickeln. Die Einladung zu Sitzungen bedarf des Einvernehmens mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Spezialisierungsrasterzeugnis und Bestätigung

§ 14. (1) Im Spezialisierungsrasterzeugnis ist detailliert anzuführen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für den Erwerb der Spezialisierung nachgewiesen werden müssen. Jeder absolvierte Spezialisierungsinhalt ist von der/vom Spezialisierungsverantwortlichen durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Spezialisierungskurs ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen, die dem Spezialisierungsrasterzeugnis beizulegen ist.

(3) Sofern Ausbildungsbücher (Logbücher) der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung stehen, sind diese zu verwenden.

(4) Inhalt und Form der Spezialisierungsrasterzeugnisse ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1.

(5) Auf Verlangen der/des in der Spezialisierung befindlichen Ärztin/Arztes oder auf Anforderung durch die Österreichische Ärztekammer ist jeweils nach Ablauf eines in der Spezialisierung absolvierten Jahres eine Bestätigung über die bereits absolvierten Teile von der/vom Spezialisierungsverantwortlichen auszustellen.

Anrechnung ausländischer Spezialisierungen

§ 15. (1) Im Ausland absolvierte Aus- und Weiterbildungen sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit auf die Spezialisierung anzurechnen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine/ein in Österreich berufsberechtigte Ärztin/berufsberechtigter Arzt des oder eines Quellfachgebietes entsprechend der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist.

(2) Zum Zwecke der Anrechnung sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Zeugnisse, Bestätigungen oder sonstigen Unterlagen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen und ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anzuschließen.

(3) Personen, die über keine Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin/Arzt in Österreich verfügen, kann kein Spezialisierungsdiplom gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden und es können keine Feststellungen über die Anrechenbarkeit von in- oder ausländischen Weiterbildungen getroffen werden.

Aufgaben der Spezialisierungskommission

§ 16. (1) Der Spezialisierungskommission obliegt:

- a) die Beratung der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer bei Anträgen auf Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms gemäß § 17,
- b) die Beratung der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich der Anerkennung als Spezialisierungsstätte und der Anzahl der Spezialisierungsstellen gemäß § 12 Abs. 2,
- c) die Evaluierung von Spezialisierungsstätten und die Beratung der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich einer Aberkennung der Spezialisierung gemäß § 19,
- d) die Beratung hinsichtlich der Rücknahme der Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß § 12,

- e) die Beratung hinsichtlich der Anerkennung von Spezialisierungskursen gemäß § 12 Abs. 3,
- f) die Beratung hinsichtlich der Anrechnung gemäß § 15,
- g) die Beratung hinsichtlich der Anrechnung gemäß § 5 Abs. 3,
- h) die Prüfung von Ansuchen auf Verleihung von Spezialisierungen nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 9.

(2) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Ausstellung von Spezialisierungsdiplomen

§ 17. (1) Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Spezialisierung sind der Österreichischen Ärztekammer zur Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms vorzulegen. Die Spezialisierungsrasterzeugnisse und allfällige Nachweise über Spezialisierungskurse sind beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms trifft die Präsidentin/der Präsident der Österreichischen Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Unterlagen. Ein Spezialisierungsdiplom ist auszustellen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nachgewiesen hat, dass alle Inhalte gemäß der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt worden sind.

Führung von Spezialisierungsbezeichnungen

§ 18. (1) Eine Bezeichnung entsprechend der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 darf ein/e in Österreich berufsberechtigte/r Ärztin/Arzt führen, die/der nach abgeschlossener Spezialisierung ein Spezialisierungsdiplom durch die Österreichische Ärztekammer erhalten hat.

(2) Eine Ärztin/ein Arzt, die/der ein Spezialisierungsdiplom erworben hat, ist berechtigt, nach ihrer/seiner Berufsbezeichnung die Bezeichnung der Spezialisierung entsprechend der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 anzufügen.

Aberkennung der Spezialisierung

§ 19. (1) Eine Spezialisierung ist abzuerkennen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen bereits ursprünglich nicht gegeben waren. Über die Aberkennung entscheidet die Präsidentin/der Präsident der Österreichischen Ärztekammer.

(2) In der Entscheidung über die Aberkennung ist festzulegen, welche Inhalte die/der betroffene Ärztin/Arzt nachholen muss, um eine ordnungsgemäße Spezialisierung nachzuweisen.

4. Abschnitt

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Übergangsbestimmung für bestehende Spezialisierungen

§ 20. (1) Spezialisierungen der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 angeführte Spezialisierungen ausgestellt und verliehen worden sind, gelten als Spezialisierungsdiplome im Sinne dieser Verordnung.

(2) Spezialisierungsstätten für Spezialisierungen der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Spezialisierungsstätten gemäß Spezialisierungsordnung 2004 anerkannt worden sind, gelten bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens gemäß §§ 10 bis 12 als Spezialisierungsstätten gemäß dieser Verordnung. Der Antrag auf Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß dieser Verordnung ist in diesen Fällen bis längstens 1. Juli 2017 zu stellen. Anderenfalls erlischt die Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß Spezialisierungsordnung 2004.

(3) Ärztinnen/Ärzte, die eine Weiterbildung nach der Spezialisierungsordnung 2004 begonnen haben, sind berechtigt, diese gemäß den Bestimmungen der Spezialisierungsordnung 2004 zu beenden.

Inkrafttreten

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Spezialisierungsordnung 2004 der Österreichischen Ärztekammer (SpezO 2004) außer Kraft.

Der Präsident